



Amtsstapel der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Gewerbereferat

Daniel Huber

lt. Verteiler

Telefon +43(0)512/5344-5085

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

Verfahren nach § 359b GewO 1994 zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Betriebsanlage Imbiss Ismet Yilmaz am Standort Parkplatz Firma Autorecycling Schaber, Gp. 2888/23 KG Zirl;

Kundmachung der mündlichen Verhandlung;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-BA-4553/1/2-2020

Innsbruck, 05.10.2020

KUNDMACHUNG

Herr Ismet Yilmaz hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 29.09.2020 unter Einreichung von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage Imbiss Ismet Yilmaz am Standort Parkplatz Firma Autorecycling Schaber, Gp. 2888/23 KG Zirl, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Donnerstag, den 29.10.2020, 11:00 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle anberaunt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Projektbeschreibung

Die Betriebsanlage befindet sich auf privatem Grund (Parkplatz der Firma Autorecycling Schaber).

Sie besteht aus Container und den Verabreichungsplätzen im Freien.

Es sind 8 Verabreichungsplätze vorgesehen. Die Gäste können die Speisen mitnehmen oder an den Tischen verzehren. Speisen wie Würstel, Kebab, Brot, Salat und Getränke werden angeboten.

Die Betriebszeiten sind von Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgesehen.

Es soll eine Person beschäftigt werden.

RECHTSBELEHRUNG

Sie werden eingeladen, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Es steht Ihnen frei, einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353 GewO 1994), dass zumindest eine der Voraussetzungen des § 359b Abs. 1 GewO 1994 erfüllt ist, so hat die Behörde das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen**. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs. 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:

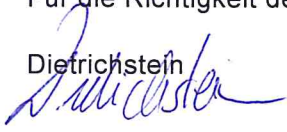
<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:

Huber

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Dietrichstein

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dietrichstein', written over the printed name.